

Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183).

2. Für die in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der großen Strafkammer dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Angeklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Sie soll dies nur tun, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.
3. Das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird aufgehoben.

Anm.t Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen waren durch die §§ 13 -15 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 16511) und durch die ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) geändert worden. Durch § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Durchf VO zur ZustVO waren die §§ 24-26a und Kap. 1. Art. 1 § 1 der NotVO vom 14. Juni 1932 aufgehoben worden. Vgl. auch die unter VI. 4 abgedruckte VO über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsacheu vom 11. August 1949.

Zuständigkeit des Amtsrichters.

§25

(1) Der Amtsrichter entscheidet allein:

1. bei Übertretungen;
2. bei Vergehen,

a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden:

b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist;

c) wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 2 c bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens